

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. März 1994

zur dritten Änderung der Entscheidung 92/571/EWG über neue Überleitungsmaßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zu der in der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vorgesehenen Veterinärkontrollregelung

(94/186/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 30,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 90/675/EWG ist eine neue Veterinärkontrollregelung für Erzeugnisse vorgesehen, die aus Drittländern in die Gemeinschaft verbracht werden.

Mit den Entscheidungen 92/399/EWG⁽³⁾ und 92/571/EWG⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/123/EG⁽⁵⁾, wurden bestimmte Überleitungsmaßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zu der in der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vorgesehenen Veterinärkontrollregelung angenommen. Diese Maßnahmen gelten bis zum 31. März 1994.

Es gilt, die neuen Übergangsmaßnahmen um eine kurze Zeitspanne zu verlängern, um die fortschreitende Über-

nahme der durch die Richtlinie 90/675/EWG eingeführten Regelung zu fördern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 8 der Entscheidung 92/571/EWG wird das Datum „31. März 1994“ durch das Datum „30. September 1994“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. März 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 221 vom 6. 8. 1992, S. 54.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 367 vom 16. 12. 1992, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1994, S. 91.